

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Ausfertigung

2 L 24/05

9 A 300/01 VG SN



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin und Zulassungsantragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Nostorfer Straße, 19258 Nostorf OT Horst

- Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Rothenburger Straße 29, 90513 Zimdorf

w e g e n
Asylrecht - Sri Lanka

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

am 2. April 2007
in Greifswald

durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Tiedje,
den Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker und
die Richterin am Verwaltungsgericht Friecke

beschlossen:

Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin - 9. Kammer - vom 24. September 2004 wird wegen der von der Klägerin geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zugelassen; die maßgebliche Frage, ob vorverfolgt ausgereiste tamilische Asylbewerber im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka vor neuerlicher politischer Verfolgung hinreichend sicher sind, ist in dem von der Klägerin angeführten Urteil des OVG Münster vom 19.11.2004 zum Az. 21 A 1334/02.A ebenso wie in dessen Urteil vom gleichen Tage zum Az. 21 A 580/99.A zwar in einem obiter dictum, aber aufgrund ausführlicher Auswertung der Quellenlage verneint worden und wird nach wie vor verneint (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006 - 21 A 3940/04.A -).

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO).

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 3 und Abs. 6 VwGO).

Tiedje

Redeker

Friecke